



**TARIFE UND GEBÜHREN - ANHANG A**  
**BESTIMMUNGEN / ERLÄUTERUNGEN FÜR PROVISORISCHE WASSERLIEFERUNGEN**

Für kurzfristige, provisorische und/oder vorübergehende Wasserbezüge wird, wenn nötig, ab Hydrant eine Bezugsmöglichkeit für Trinkwasser mit Messeinrichtung eingerichtet.

Ohne Bewilligung der WVG Römerswil darf den Hydranten kein Wasser für private Zwecke entnommen werden. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Die Wasserentnahme ab Hydranten steht grundsätzlich nur der Feuerwehr zu.

Eine provisorische Wasserlieferung ist beschränkt auf:

- kurzfristige, vorübergehende Wässerung von Kulturplantagen
- Kultur-Notlagen infolge Trockener Witterung
- befristete Veranstaltungen
- vorübergehend betriebene Anlagen.

Der Bezüger muss eine Bewilligung der WVG Römerswil einholen.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn ausreichende Wassermengen vorhanden sind.

Die Bezugsdauer für diese vorübergehenden Wasserbezüge ist auf **60 aufeinanderfolgende Tage pro Jahr** beschränkt. Für darüberausgehende Wasserbezüge ist vor Ablauf der Frist der Wassermeister der WVG Römerswil zu informieren, und die Verlängerung der Benutzungsdauer zu beantragen. Die Kosten für den Wasserbezug sind dem Tarifblatt zu entnehmen.

Die Kosten für die Erstellung/Zuleitung eines provisorischen Anschlusses gehen zu Lasten der Wasserbezüger. Die Wasserzuleitung erfolgt in der Regel mit Schlauchleitungen.

Die Mieten für die durch die WVG Römerswil gelieferten und installierten Wassermesser sind in der Grundgebühr inbegriffen. Allfällige zum Schutze der Messapparate notwendige Isolationen (Schutz gegen Frost), Verschalungen, Nischen, etc. sind vom Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

Die Kosten für allfällige Schäden an diesen Installationen gehen zu Lasten des Wasser-bezügers. Dieser haftet der WVG Römerswil und Dritten gegenüber für Schadenersatzansprüche, die sich in Zusammenhang mit der kurzfristigen oder provisorischen Wasserlieferung ergeben.

Die WVG Römerswil ist berechtigt, bei ausserordentlichen Verhältnissen den Wasserbezügern von provisorischen Wasserlieferungen Einschränkungen aufzuerlegen.

Werden regelmässig/periodisch und über einen grösseren Zeitraum (> 60 Tage/Jahr) Wasserlieferungen benötigt/bezogen, ist die WVG Römerswil berechtigt, dem Wasserbezüger aufzuerlegen (sofern technisch und finanziell vertretbar), sich am Wassernetz der WVG Römerswil mittels fest installierter Leitung anzuschließen.